

VDP / Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Reinhardtstraße 18 / 10117 Berlin

An den
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

07.10.2008

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V.
zum Jahressteuergesetz 2009 / Absetzbarkeit des Schulgeldes**

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren des Finanzausschusses,

zu den geplanten Änderungen bezüglich der Absetzbarkeit von Schulgeld (Artikel 1 Nr. 6: § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E) möchten wir auf den folgenden Seiten Stellung nehmen. Gerne stehen wir Ihnen auch bei der Anhörung am 08.10.2008 für weitergehende Fragen persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Schier

Rechtsanwältin

Bundesgeschäftsführerin

1. Einführung

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung im Gegensatz zum ursprünglichen Referentenentwurf die schrittweise Abschaffung der Absetzbarkeit von Schulgeld bis zum Jahr 2011 nicht länger vorsieht. Allerdings sind die vorgesehenen Änderungen aus unserer Sicht nicht hinreichend.

Die steuerliche Absetzbarkeit ist - zusammen mit den Finanzhilfeeleistungen der Länder - keine Subvention, die nach Opportunitäts Gesichtspunkten gewährt oder nicht gewährt werden kann: Sie ist ein Beitrag des Staates, die finanziellen Lasten der Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder zu senken. Entfällt dieser, sammelt sich bei den Eltern eine zu hohe finanzielle Belastung an, die nicht durch Kinderfreibeträge oder Kindergeld aufgefangen werden kann.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Forderungen des VDP

2.1.1. Höhe der Absetzbarkeit

Der VDP spricht sich für eine Absetzbarkeit von 50 Prozent der Schulgeldkosten bei einer jährlichen Deckelungssumme von 3000,- Euro aus. Hinsichtlich der Höhe der Absetzbarkeit schließen wir uns den Überlegungen des Bundesrates an, der in seinem ersten Alternativvorschlag vom 09.09.2008 ausführt, dass das Schulgeld zukünftig zu 50 Prozent absetzbar sein solle (Drs. 545/1/08). Allerdings fordern wir, dass die Deckelungssumme nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bei 2000,- Euro, sondern bei 3000,- Euro jährlich liegt.

2.1.2. Umfang der Absetzbarkeit

Die Möglichkeit der Absetzbarkeit muss sowohl für den Besuch von allgemeinbildenden als auch für den Besuch von berufsbildenden Schulen ermöglicht werden. Insofern begrüßen wir die Empfehlungen des Bundesrates (Beschluss, Drs. 545/08 vom 19.09.2008).

2.2. Argumente für unsere Forderungen

2.2.1. Belastung der Familien

Familien, die sich für eine Schule in freier Trägerschaft entschieden haben, wurden in letzter Zeit in besonderer Weise finanziell belastet: Als Folge der staatlichen Finanzhilfekürzungen musste in vielen Bundesländern das Schulgeld erhöht werden. Die meisten Eltern bringen ohnehin bereits beträchtliche finanzielle Eigenleistungen für Schulfördervereine auf, um den Betrieb der Schulen zu gewährleisten. Solange Schulen in freier Trägerschaft ihre Kosten nicht durch eine ausreichende staatliche Finanzierung decken können, bleiben sie auf die Erhebung von Schulgeldern und auf die Leistungen der Fördervereine angewiesen.

Dies gilt insbesondere in der Gründungsphase von freien Schulen: Die staatliche Finanzhilfe setzt in der Regel erst nach drei Jahren ein. Bis dahin müssen sich die Schulen aus eigenen Mitteln tragen, was oft zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Elternschaft führt. Solange die staatliche Finanzhilfe erst verspätet einsetzt, ist es unbillig, die Absetzbarkeit der Schulkosten zu reduzieren. Will man das Engagement der Schulgründungsinitiativen nicht massiv beschneiden und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familien überfordern, muss eine umfassende steuerliche Absetzbarkeit der Schulkosten gewährleistet werden.

2.2.2. Besondere Härte für die International Schools

Mit besonderer Härte würde der Referentenentwurf die sogenannten Ergänzungsschulen (z.B. *International Schools* in Deutschland) treffen, die keinerlei staatliche Finanzierungshilfen erhalten und ihre Kosten allein durch Elternbeiträge decken müssen. Da die Schulbeiträge an solchen Schulen oftmals über tausend Euro im Monat betragen müssen, würde eine Decke-

VDP / Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Reinhardtstraße 18 / 10117 Berlin

lung der Absetzbarkeit das Aus für viele dieser Schulen bedeuten. Das wäre jedoch das völlig falsche Signal für den Bildungsstandort Deutschland: Gerade *International Schools* bereiten junge Menschen in besonderer Weise auf die Herausforderungen einer globalisierten Wissensgesellschaft vor. Deutschland kann es sich nicht leisten, auf diese mehrsprachig erzogenen, weltoffenen Absolventen zu verzichten.

2.2.3. Privatschulen entlasten den öffentlichen Haushalt

Nach Schätzungen des *Instituts der deutschen Wirtschaft* in Köln ersparen die deutschen Privatschulen dem öffentlichen Haushalt jährliche Ausgaben in Höhe von etwa 870 Mio. € dadurch, dass die entstehenden Schulkosten nicht in voller Höhe durch die staatliche Finanzhilfe gegenfinanziert werden, sondern die Eltern einen erheblichen Eigenanteil an der Finanzierung aufbringen. Von den geleisteten Schulgeldzahlungen werden nur ca. 100-120 Mio. € durch die Eltern steuerlich geltend gemacht. Selbst wenn man diese Kosten von den oben genannten 870 Mio. € abzieht, spart der Staat immer noch eine jährliche Summe von ca. 750 Mio. € durch die Privatschulen. Es wäre daher unbillig, die engagierten Eltern, die durch ihre Schulgeldzahlungen den staatlichen Bildungsetat entlasten, nun dadurch zu strafen, dass ihnen der Steuerabzug erschwert wird.

2.2.4. Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland

Eine Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit ist nicht mit den Bekenntnissen der Bundesregierung zur zentralen Bedeutung von Schule und Bildung zu vereinbaren. Bildung ist mehr denn je die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Schulen in freier Trägerschaft sind ein anerkannter Impulsgeber bei pädagogischen Konzepten und innovativen Bildungswegen. Dieser innovative Motor des Bildungssystems würde durch den vorliegenden Vorschlag stark geschwächt, wenn sich immer weniger Eltern eine private Schulausbildung leisten können. Ein gutes Bildungssystem muss aber auf Pluralität der Wege setzen.

2.2.5. Keine falschen Schlüsse aus dem EuGH-Urteil ziehen

Das Urteil des EuGH vom 11.09.2007 kritisiert die derzeit gültige Regelung, weil im Ausland gelegene Schulen von ihr nicht erfasst werden. Die Reaktion darauf kann im Sinne grenzüberschreitender und allgemeinzugänglicher Bildung nur sein, auch diese Schulen mit einzubeziehen (gegebenenfalls bis zu einem Deckelungsbetrag), nicht aber, die bisherige Praxis der Absetzbarkeit einzuschränken. Zudem ist zu bezweifeln, ob tatsächlich spürbare Mehrkosten entstünden, wenn das Schulgeld ausländischer Schulen abgesetzt werden könnte. Nach Auskunft des britischen Privatschulverbandes besuchen derzeit beispielsweise nur knapp 2000 Schüler britische Privatschulen. Da ohnehin nur die reinen Schulkosten (ohne die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in den ausländischen Internaten) geltend gemacht werden könnten, sind keine deutlichen Mehrkosten für den deutschen Fiskus zu befürchten.

2.2.6. Mangelnde Absetzbarkeit fördert Sonderung nach den Besitzverhältnissen

Die allgemeine Zugänglichkeit freier Bildungseinrichtungen und damit von Bildung allgemein ist von einer Beschneidung der steuerlichen Absetzbarkeit unmittelbar betroffen. Das Grundgesetz verlangt in Artikel 7 Absatz 4 von den Schulen in freier Trägerschaft zu Recht, dass „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“. Die gesellschaftliche Heterogenität der Schülerschaft ist ein entscheidender Faktor für den pädagogischen Erfolg einer Schule in freier Trägerschaft. Zur Sozialverträglichkeit von Schulgeldern trägt die steuerliche Absetzbarkeit wesentlich bei. Eine Änderung dieser Absetzbarkeit würde einer drohenden sozialen Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern Vorschub leisten.

2.2.7. Hohe Bedeutung des verfassungsrechtlich garantierten Elternrechtes

Die Verfassung räumt dem Elternrecht einen hohen Stellenwert ein. Zu den wesentlichen Entscheidungen der elterlichen Sorge gehört es, die jeweils beste Schule für das eigene Kind auszusuchen zu können. Sollte die Absetzbarkeit des Schulgeldes beschnitten werden, so wird auch die Wahlfreiheit dieser Eltern und somit ihr Elternrecht beschnitten

2.2.8. Wichtige gesellschaftliche Rolle der berufsbildenden Schulen

Der Regierungsentwurf zum Steuergesetz 2009 sieht vor, dass – anders als bisher – Schulgeldzahlungen an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen steuerlich nicht mehr gleich behandelt werden: Rückwirkend zum 1. Januar 2008 soll die steuerliche Abzugsfähigkeit für Schulgeldzahlungen an berufsbildenden Schulen gestrichen werden.

Unter berufsbildenden *Schulen* sind Berufsschulen, Berufsvorbereitungsjahre, Berufsfachschulen und Berufskollegs, Fachoberschulen und Fachgymnasien zu verstehen. Schüler an diesen Schulen würden gegenüber jenen an allgemein bildenden Schulen steuerlich benachteiligt. Dagegen sprechen aus unserer Sicht folgende zentrale Argumente:

2.2.8.1. Ausschluss berufsbildender Schulen ist sachlich nicht zu begründen

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Schulgeldzahlungen an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft wäre weder sachlich zu begründen noch öffentlich zu vermitteln – besonders vor dem Hintergrund, dass sich viele allgemein bildende und berufsbildende Schulen ein Schulgebäude teilen und einen gemeinsamen Schulträger haben.

2.2.8.2. Fehlende Übergangsregelung

Bei den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft würde sich eine Streichung der Abzugsfähigkeit unverhältnismäßig hart auswirken, da nicht einmal eine Übergangsregelung geplant ist. Bereits rückwirkend zum 1. Januar 2008 könnten die Eltern von Schülern an berufsbildenden Schulen keinen Schulgeldanteil mehr steuerlich geltend machen. Für die Schüler und ihre Eltern entsteht somit eine unbillige Rückwirkung, da sie sich unter anderen Voraussetzungen für eine private berufsbildende Schule entschieden und sind an diese gebunden haben – trotz zukünftig nicht mehr möglicher Absetzbarkeit.

VDP / Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Reinhardtstraße 18 / 10117 Berlin

2.2.8.3. Viele junge Menschen betroffen

Von einer Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeldern an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft wären gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes 235.707 Schüler an 1.844 berufsbildenden Schulen betroffen. Unter ihnen ist der Anteil junger Frauen besonders groß. Sie wären von einer Streichung der Absetzbarkeit vor allem betroffen – was zu einer mittelbaren geschlechtsspezifischen Benachteiligung führen würde.

2.2.8.4. Besondere Härte für die neuen Bundesländer

Die Zahl der Schüler an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft hat in den neuen Bundesländern zwischen 1998 und 2006 - trotz geburtenschwacher Jahrgänge - stark zugenommen: Besuchten 1998 43.208 Schüler in den neuen Bundesländern und Berlin private berufsbildende Schulen, waren es 2006 mit 87.028 mehr als doppelt so viele. Für viele Jugendliche in dieser Region sind Berufsschulen und Berufsfachschulen, insbesondere vollzeitschulische Ausbildungen, eine wichtige Chance, eine Berufsausbildung zu absolvieren – dies besonders, da in vielen Regionen immer noch keine ausreichenden betrieblichen Ausbildungsplätze für sie zur Verfügung stehen. Es widerspräche demnach jeglicher arbeitsmarktpolitischer Logik, diese Jugendlichen in den neuen Bundesländern doppelt zu belasten, indem man zusätzliche finanzielle Hürden für vollzeitschulische Ausbildungsgänge aufbaut.

2.2.8.5. Wichtiger Ausbildungszweig neben der dualen Ausbildung

Viele Schüler, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden können bzw. als schwer vermittelbar gelten, erhalten an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft eine fundierte Ausbildung, die ihnen den Einstieg in ein qualifiziertes Berufsleben ermöglicht. Ihnen würde dieser Weg erschwert, wenn die steuerliche Entlastung wegfiel.

2.2.8.5. Private berufsbildende Schulen erweitern die Ausbildungslandschaft

An privaten berufsbildenden Schulen werden Ausbildungsgänge angeboten, die in der dualen Berufsausbildung nicht zu finden sind: Alle Gesundheitsfachberufe (nicht-ärztliche Heilberufe-

VDP / Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Reinhardtstraße 18 / 10117 Berlin

fe) werden nur in schulischer Form angeboten. In einigen Bundesländern werden diese Ausbildungsgänge sogar ausschließlich an privaten berufsbildenden Schulen angeboten. In Sachsen werden beispielsweise Ergotherapeuten nur an Schulen in freier Trägerschaft ausgebildet.

2.2.8.6. Sozialpolitische Härte

Besonders Familien mit kleinen oder mittleren Einkommen würde die Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit hart treffen, da sie in besonderer Weise auf finanzielle Erleichterungen angewiesen sind. Die Schülerschaft an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft stammt häufig aus einem sozial schwächeren Elternhaus: Ein hoher Anteil der Schülerschaft an den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft bezieht BAföG. Das ist ein Indikator dafür, dass die Schülerinnen und Schüler nicht aus finanzstarken Elternhäusern kommen. Eine Streichung der Absetzbarkeit würde für viele dieser Schüler eine zusätzliche Hürde für ihre Berufsausbildung bedeuten, für viele gar das Aus.

2.2.8.7. Falsches Signal zur Deckung des Fachkräftebedarfs

Der aktuelle Bildungsbericht von BMBF und KMK zeigt deutlich, dass immer noch zu viele Jugendliche keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden. Auch aus diesem Grund spielt eine vollzeitschulische Berufsausbildung mit großem praktischem Anteil - als Alternative zur dualen Berufsausbildung - eine zentrale Rolle. Gerade die Berufsfachschulen und Berufskollegs in freier Trägerschaft verfügen über großes Innovationspotential und bilden unsere Fachkräfte von morgen aus. Eine steuerrechtliche Benachteiligung der jungen Menschen an berufsbildenden Schulen sendet ein falsches bildungspolitisches Signal und belastet unsere Gesamtwirtschaft. Die berufliche Bildung wird von der Wirtschaft – besonders von kleinen und mittleren Betrieben – insgesamt sehr hoch geschätzt, da sie das Wissen und die berufliche Praxis miteinander kombiniert. Bildung wird so unmittelbar mit beruflicher Erfahrung verknüpft.

VDP / Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Reinhardtstraße 18 / 10117 Berlin

2.2.8.8. *Ungleichbehandlung von allgemeiner und beruflicher Bildung*

Eine Ungleichbehandlung von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen widerspricht eklatant dem von allen politischen Parteien und auch von der Bundesregierung stets verfochtenen Grundsatz der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.